

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen

Schlachtraumes mit Vorkühlraum der Gemeinde Kappeln.

Auf Grund des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz – Teil A – GO in der Fassung vom 25.09.1964 (GVBL. S. 145), der §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 08.11.1954 (GVBL. S: 139) und des § 9 der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Schlachtraumes mit Vorkühlraum für die Gemeinde Kappeln wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 02. Mai 1969 folgende Gebührensatzung erlassen:

In Kraft rückwirkend ab 01.01.1969

geändert durch

1. Änderungssatzung vom 11.01.1983

Geänderte Vorschriften: § 2

In Kraft rückwirkend ab 01.01.1983

§ 1 Gebühren

Zur Deckung der Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschließlich der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufgewandten Kapitals werden für die Benutzung des gemeindlichen Schlachtraumes und Vorkühlraumes laufend Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Laufende Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Anlage werden öffentlich rechtliche Gebühren erhoben. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung der Anlagen einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Die jeweiligen Benutzungsgebühren werden jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 3 Zahlung der Gebühren

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Grumbach und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekanntgemacht. Die Gebühren sind öffentliche Abgaben.

Die laufenden Benutzungsgebühren sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebenen Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Zahlungspflichtige

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer im Erhebungszeitpunkt Benutzungsberechtigter ist.

§ 5 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung auf Grund dieser Gebührenordnung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Kappeln, den 30. Mai 1969

Bürgermeister

Studt